

Dr. Markus Marterbauer
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.320.447

Wien, 12. Juni 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5793/J vom 13. April 2026 der Abgeordneten Michael Fürtbauer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Land- und Forstwirte erzielen Einkünfte nach § 21 EStG 1988. Dabei sind grundsätzlich alle Gewinnermittlungsarten (Bilanzierung, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, Pauschalierung) möglich. Werden bestimmte Umsatz- und Einheitswertgrenzen nicht überschritten, kann die Land- und Forstwirtschaft-Pauschalierungsverordnung 2015 (LuF-PauschVO) angewendet werden, die eine vereinfachte Gewinnermittlung (Voll- oder Teilpauschalierung) vorsieht.

§ 7 LuF-PauschVO 2015 regelt den land- und forstwirtschaftlichen Nebenerwerb, Be- und/oder Verarbeitung und Almausschank:

- Als land- und forstwirtschaftlichen Nebenerwerb sind Nebentätigkeiten zu verstehen, die nach ihrer wirtschaftlichen Zweckbestimmung zum land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb im Verhältnis der wirtschaftlichen Unterordnung stehen (§ 7 Abs 2 LuF-PauschVO 2015).
- Eine derartige Unterordnung liegt nach § 7 Abs 4 LuF-PauschVO 2015 vor, wenn die Einnahmen 55.000 Euro (2023 bis 2024: 45.000 Euro, 2020 bis 2022: 40.000 Euro, bis 2019: 33.000 Euro) nicht überschreiten.

- Der Gewinn aus land- und forstwirtschaftlichem Nebenerwerb ist durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gesondert zu ermitteln (§ 7 Abs 1 LuF-PauschVO 2015).

Eine land- und forstwirtschaftliche Nebentätigkeit (Nebenerwerb) ist nach Rz 4202 Einkommensteuerrichtlinien 2000 eine an sich nicht land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit, für deren Ausübung keine Organisation erforderlich ist, die erheblich über das zum Betrieb der land- und forstwirtschaftlichen erforderliche Betriebsvermögen hinausgeht; dies ist der Fall, wenn die für die Nebentätigkeit verwendeten Wirtschaftsgüter bereits zum Betriebsvermögen des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes gehören. Weiters muss die land- und forstwirtschaftliche Nebentätigkeit wegen ihres engen Zusammenhanges mit der Haupttätigkeit und wegen ihrer untergeordneten Bedeutung gegenüber dieser Haupttätigkeit nach der Verkehrsauffassung in der Haupttätigkeit gleichsam aufgehen, sodass die gesamte Tätigkeit des Land- und Forstwirts als Land- und Forstwirtschaft anzusehen ist. Zu den Nebentätigkeiten bzw. dem Nebenerwerb gehören z.B. Dienstleistungen für andere land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Kulturpflege im ländlichen Raum (z.B. Mähen von Straßenrändern, öffentlichen Grünflächen), Winterdienst (Schneeräumung) oder die Schlachtung fremder Tiere im Rahmen des eigenen land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetriebes ohne weitere Be- und Verarbeitung oder Fuhrwerksdienste (Rz 4204 ff EStR 2000).

Sind diese an sich gewerblichen Tätigkeiten gegenüber dem land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb nicht wirtschaftlich untergeordnet, sind sie als Einkünfte aus Gewerbebetrieb iSd § 23 EStG 1988 zu qualifizieren. Die Gewerbeordnung ist für die Einstufung nicht relevant.

Für sozialversicherungsrechtliche Fragen ist das Bundesministerium für Finanzen (BMF) nicht zuständig.

Zu Frage 1 und 5

1. Wie wird derzeit überprüft, ob die Einnahmengrenze von 55.000,- € pro Jahr aus land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeiten eingehalten wird?

5. Erfolgen Kontrollen der Einhaltung der 55.000,-€-Grenze stichprobenartig oder anlassbezogen?

Die Überprüfung erfolgt mittels risikobasierter Modelle in der Vor- und Nachbescheidkontrolle. Grundlage sind die eingereichten Jahreserklärungen.

Zu Frage 2

Welche Behörden sind für die Kontrolle dieser Umsatzgrenze zuständig?

Die Zuständigkeit liegt beim Finanzamt Österreich.

Zu Frage 3 und 4

3. Welche Dokumentations- und Aufzeichnungspflichten bestehen für Landwirte hinsichtlich der Einnahmen aus land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeiten?

4. Werden Einnahmen aus land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeiten systematisch erfasst oder gemeldet?

a. Wenn ja, in welcher Form?

Es gelten die gleichen Dokumentations- und Aufzeichnungspflichten wie für alle anderen steuerpflichtigen Einkünfte.

Die Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichem Nebenerwerb sind in der Beilage Komb 26 detailliert nach den Themenbereichen „Einkünfte aus Nebenerwerb“ und/oder „Einkünfte aus Be-und/oder Verarbeitung“ zu erfassen, welche im Folgenden in das Formular E1c bzw. E6c in die korrespondierenden Kennzahlen 9742 und/oder 9743 zu übernehmen sind.

Zu Frage 6 und 7

6. Wie viele Kontrollen hinsichtlich der Einhaltung der 55.000,- €-Grenze wurden in den letzten fünf Jahren durchgeführt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr und Bundesland)

7. In wie vielen Fällen wurde bei solchen Kontrollen festgestellt, dass die Einnahmengrenze von 55.000,- € überschritten wurde?

Die untenstehende Tabelle bildet die Zahlen der zur Prüfung vorgeschlagenen Vorbescheidkontrolle (VK) ab. Das Risikomodell zielt jedoch nicht nur auf die ausschließliche Einhaltung der Einkünfte aus Nebenerwerb ab.

Anzahl	2022	2023	2024	2025	Gesamtanzahl VK	Treffer
	2074	5286	1425	12*	8797	246

*Die geringe Anzahl an Prüffällen für 2025 erklärt sich durch die gesetzlichen Fristen des § 134 BAO, welche eine Abgabe der Jahreserklärungen 2025 in Papierform bis zum 30. April 2026 oder elektronisch via FinanzOnline bis zum 30. Juni 2026 vorsehen.

Eine Aufschlüsselung nach Bundesländern ist aufgrund der durch die „Modernisierung der Finanzverwaltung“ erfolgten bundesweiten Ausrichtung des „Finanzamts Österreich“ nicht zweckmäßig.

Zu Frage 8

Welche rechtlichen Konsequenzen folgen, wenn festgestellt wird, dass die Einnahmengrenze von 55.000,- € überschritten wurde?

Die Einkünfte sind nicht mehr der Einkunftsart Land- und Forstwirtschaft (§ 21 EStG 1988), sondern der Einkunftsart Gewerbebetrieb (§ 23 EStG 1988) zuzuordnen.

Zu Frage 9

Inwiefern werden Änderungen im Tierbestand, etwa über bestehende Tiermeldesysteme, zur Plausibilitätsprüfung von Einnahmen aus Direktvermarktung herangezogen?

Das BMF erhält gemäß § 80 Abs 6 BewG von der Agrarmarkt Austria Daten zu den Tierbeständen. Dabei werden auch Daten zu Tierbeständen übermittelt.

Die Daten werden für die Einheitsbewertung verwendet und sind dort Grundlage für die Berechnung von Tierzuschlägen gemäß § 40 BewG. Ist dabei ein Schwellwert überschritten, wird ein gewerblicher Betrieb angenommen und eine entsprechende Information an den Bereich der Betrieblichen Veranlagung veranlasst.

Zu Frage 10 und 11

10. Welche Möglichkeiten bestehen für Behörden, den Zukauf von Rohstoffen zur Weiterverarbeitung im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher Nebentätigkeiten zu kontrollieren?

11. Wie können Verkaufswege außerhalb des eigenen Betriebs, etwa auf Märkten, über Onlinehandel oder über Gastronomiebetriebe, hinsichtlich der Einhaltung der Umsatzgrenze überprüft werden?

Der Zukauf von Rohstoffen und alternativen Verkaufswegen wird durch Rechnungs- und Belegprüfungen bei Fallprüfungen der betroffenen Land- und Forstwirtschaft als auch bei den diversen Abnehmern der betroffenen Land- und Forstwirtschaft kontrolliert.

Zu Frage 12

Welche Datenquellen oder Register werden derzeit genutzt, um Einnahmen aus land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeiten plausibilisieren zu können?

AMS und SVS.

Zu Frage 13

Sieht das Ressort derzeit Kontrolllücken bei der Überprüfung der Einnahmengrenze von 55.000,- € bei land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeiten?

Die Prüfung erfolgt risikoorientiert im Rahmen der verfügbaren personellen und organisatorischen Ressourcen.

Zu Frage 14

Welche Maßnahmen sind geplant, um die Kontrolle und Nachvollziehbarkeit der Einnahmen aus land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeiten zu verbessern?

Der bestehende Prüfungsprozess der Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichem Nebenerwerb ist ausreichend ausgestaltet.

Zu Frage 15

Wird geprüft, eine verpflichtende elektronische Erfassung oder Meldung der Umsätze aus land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeiten einzuführen?

Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen unterliegen der grundsätzlichen Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung von Abgabenerklärungen über FinanzOnline.

Der Bundesminister:
Dr. Markus Marterbauer

Elektronisch gefertigt

